

Urteil

EGMR, Art. 8 EMRK, § 1696 Abs. 2

BGB

Kein Vorrang gemeinsamer Sorge

Der Beschwerdeführer macht geltend, dass die gemeinsame Sorge dem Kindeswohl stets zuträglicher sei als die Alleinsorge, aber der Gerichtshof hält es für vertretbar, diese Entscheidung einzelfallbezogen unter Berücksichtigung der jeweiligen Familiensituation zu treffen.

Eine Abänderung der Sorgerechtsregelung nach § 1696 Abs. 2 BGB sorgt für einen Ausgleich zwischen den Interessen eines Elternteils, das Sorgerecht für sein Kind zu erhalten, auf der einen und dem Kindeswohl und dem Interesse des Elternteils, der die Alleinsorge innehat, auf der anderen Seite und verhindert unnötige Auseinandersetzungen vor Gericht, die für die Parteien und insbesondere für das betroffene Kind belastend sind. (Leitsätze der Redaktion)

Entscheidung des EGMR vom 9. Oktober 2012; Individualbeschwerde Nr. 545/08, Rechtssache E. ./.. Deutschland

Aus dem Sachverhalt:

Der 19... geborene Beschwerdeführer, E., ist deutscher Staatsangehöriger (...).

Der Sohn des Beschwerdeführers wurde im April 19... nichtehelich geboren. Nach der Eheschließung mit der Kindesmutter erhielt der Beschwerdeführer noch im selben Jahr die gemeinsame Personensorge. Im Februar 1998 trennten sich die Eheleute. Im Oktober 1999 zogen die Ehefrau des Beschwerdeführers und ihr gemeinsamer Sohn in eine andere Wohnung um. Bis zum 18. Juli 2000 wohnte das Kind jedoch an drei Tagen in der Woche beim Beschwerdeführer.

Erstes Sorgerechtsverfahren

Am 1. Juli 1999 beantragte die Kindesmutter beim Amtsgericht Cuxhaven, das Aufenthaltsbestimmungsrecht für das Kind auf sie zu übertragen. Am 18. August 1999 beantragte der Beschwerdeführer, ihm das Sorgerecht, hilfsweise das Aufenthaltsbestimmungsrecht für das Kind zu übertragen. (...) Mit Beschluss vom 20. August 1999 ordnete das Amtsgericht die Einholung eines psychologischen Sachverständigengutachtens zu der Frage an, welchem Elternteil die Personensorge für das Kind übertragen werden sollte.

Nach Exploration der Eltern und des Kindes erstattete der Sachverständige am 22. Mai 2000 ein 86 Seiten langes Sachverständigengutachten. Er befand, das Kind solle bei seiner Mutter wohnen, und empfahl eine gemeinsame Sorgerechtsregelung, vorausgesetzt, die Eltern würden mit professioneller Hilfe ihre persönlichen Streitigkeiten überwinden. Mit Beschluss vom 18. Juli 2000 übertrug das Amtsgericht der Mutter das alleinige Sorgerecht für die Zeit des Getrenntlebens der Parteien. (...) Mit Beschluss vom 5. Januar 2001 wies das Oberlandesgericht Celle die Beschwerde des Beschwerdeführers gegen die Entscheidung des Amtsgerichts zurück. (...)

Ehescheidungsverfahren und zweites Sorgerechtsverfahren

Am 13. März 2001 beantragte der Beschwerdeführer beim Amtsgericht Cuxhaven schriftlich eine Abänderung der Sorgerechtsregelung. Er trug vor, dass sich die Umstände maßgeblich verändert hätten. Die Parteien seien nunmehr bereit und in der Lage, zum Wohl des Kindes zusammenzuarbeiten und gemeinsame Entscheidungen zu treffen. (...)

Im Verlauf einer Anhörung vor dem Amtsgericht am 16. März 2003 widersprach die Ehefrau des Beschwerdeführers dem Antrag auf Zuerkennung der gemeinsamen Sorge. (...) Mit Urteil vom 31. Oktober 2003 sprach das Amtsgericht Cuxhaven die Scheidung aus. Gleichzeitig wies es den Antrag des Beschwerdeführers auf Anordnung des gemeinsamen

Sorgerechts zurück. (...) Der Beschwerdeführer legte Beschwerde ein.

Am 12. März 2004 wies das Oberlandesgericht Celle die Beschwerde des Beschwerdeführers zurück. Es stützte sich auf § 1696 sowie § 1671 Abs. 2 BGB. Unter Bezugnahme auf die ständige Rechtsprechung unterstrich es, dass zwischen der gemeinsamen elterlichen Sorge und der Alleinsorge kein Regel-Ausnahme-Verhältnis in dem Sinne bestehe, dass die Alleinsorge eines Elternteils nur als ultima ratio in Betracht kommen sollte. Es genüge für die Abänderung einer Sorgerechtsentscheidung nicht, dass sie dem Kindeswohl genügen würde; vielmehr müssten die Vorteile der erstrebten Korrektur-Regelung die mit der Änderung verbundenen Nachteile deutlich überwiegen. Dem Vorbringen des Beschwerdeführers sei nicht zu entnehmen, worin ein triftiger Grund für die Abänderung der Sorgerechtsregelung liegen solle. Das Oberlandesgericht Celle war der Auffassung, dass, auch wenn davon auszugehen sei, dass die gemeinsame elterliche Sorge, wie behauptet, bereits täglich praktiziert werde, zusätzlich der gemeinsame Wille der Eltern zur Neubegründung der elterlichen Sorge vorhanden sein müsse. Davon könne angesichts der Weigerung der Ehefrau des Beschwerdeführers, die Sorgerechtsregelung zu ändern, aber gerade nicht ausgegangen werden. Das Oberlandesgericht Celle war ferner der Auffassung, dass der Beschwerdeführer sich nicht darauf berufen könne, dass eine Veränderung der für die ursprüngliche Sorgerechtsentscheidung maßgebenden Umstände dahingehend eingetreten sei, dass die Eltern ihre zur Zeit der Trennung in Bezug auf die Erziehung des Kindes bestehenden Streitigkeiten aufgegeben hätten und zur Kommunikation bereit seien. Es stellte fest, dass nicht erkennbar sei, dass die gemeinsame elterliche Sorge und eine Beteiligung des Beschwerdeführers bei Entscheidungen von erheblicher Tragweite und Bedeutung tatsächlich für das Kind von Vorteil wären.

Mit Schriftsatz vom 23. April 2004 erhob der Beschwerdeführer Verfassungsbeschwerde mit dem Vorbringen, dass die Gerichte es versäumt hätten, die in der Trennungsphase getroffene Sorgerechtsentscheidung nach der Ehescheidung von Amts wegen zu überprüfen. Er machte geltend, dass die hohe Schwelle, die in § 1696 BGB für eine Abänderung der Sorgerechtsregelung von der Alleinsorge zur gemeinsamen Sorge vorgesehen sei, eine Änderung ohne die Zustimmung des anderen Elternteils selbst dann unmöglich mache, wenn die gemeinsame Sorge im Alltag praktiziert werde. Am 22. Juni 2007 lehnte es das Bundesverfassungsgericht ohne weitere Begründung ab, die Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung anzunehmen. (...)

Rügen

Der Beschwerdeführer rügte nach den Artikeln 6, 8 und 14 der Konvention, dass sein Recht auf Achtung seines Familienlebens durch die Versagung der gemeinsamen elterlichen Sorge für seinen Sohn verletzt worden sei. Der Beschwerdeführer vertrat die Auffassung, dass die gemeinsame elterliche Sorge grundsätzlich dem Wohl des Kindes dienlich sei. Er machte geltend, dass die strengen Voraussetzungen, die für eine Abänderung einer Sorgerechtsentscheidung ohne die Zustimmung des anderen Elternteils gälten, in der Praxis nicht erfüllbar seien und eine Abänderung somit faktisch unmöglich machten. (...)

Aus den Gründen:

Der Gerichtshof weist zunächst darauf hin, dass für einen Elternteil und sein Kind das Zusammensein einen grundlegenden Bestandteil des Familienlebens darstellt, selbst wenn die Beziehung zwischen den Eltern zerbrochen ist, und innerstaatliche Maßnahmen, welche die Betroffenen an diesem Zusammensein hindern, einen Eingriff in das durch Artikel 8 geschützte Recht bedeuten (siehe u. a. E. ./ Deutschland [GK], Individualbeschwerde Nr. 25735/94, Rdnr. 43, ECHR 2000-VIII). Dass die gemeinsame elterliche Sorge nicht wiederhergestellt wurde und er somit an Entscheidungen z. B. über die Erziehung und Betreuung seines Sohnes sowie an der Bestimmung seines Aufenthalts nicht beteiligt war, stellte einen Eingriff in sein Recht auf Achtung seines Familienlebens dar.

Es ist daher zu prüfen, ob dieser Eingriff den in Artikel 8 Abs. 2 vorgesehenen Erfordernissen genügte, nämlich ob er „gesetzlich vorgesehen“ war, ein oder mehrere Ziele verfolgte, die nach Absatz 2 dieser Bestimmung legitim sind, und als „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ angesehen werden kann.

Der Gerichtshof stellt fest, dass die Entscheidungen der deutschen Gerichte auf innerstaatlichem Recht, nämlich auf § 1696 BGB, beruhten. Wenn der Beschwerdeführer auch geltend macht, dass die nach dieser Bestimmung vorgesehenen strengen Voraussetzungen eine Abänderung der Regelung in Bezug auf die elterliche Sorge unmöglich machten und daher rechtswidrig seien, wird erneut darauf hingewiesen, dass der Gerichtshof in Rechtssachen, die sich aus Individualbeschwerden ergeben, die innerstaatlichen Rechtsvorschriften nicht abstrakt prüft; er muss vielmehr prüfen, in welcher Weise diese Rechtsvorschriften unter den jeweiligen Umständen des Falls auf den Beschwerdeführer oder die Beschwerdeführerin angewendet wurden (siehe u. a. S. ./ Deutschland, [GK], Individualbeschwerde Nr. 30943/96, Rdnr. 87, ECHR 2003 VIII).

Der Gerichtshof stellt ferner fest, dass § 1696 BGB u. a. zum Ziel hat, Kinder vor fortwährenden Sorgerechtsverfahren zu schützen und für eine stabile und dauerhafte Sorgesituation zu sorgen. Er ist somit auf das legitime Ziel gerichtet, die „Gesundheit“ und die „Rechte und Freiheiten anderer“ zu schützen.

Bei der Entscheidung darüber, ob die Versagung der gemeinsamen Sorge „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ war, hat der Gerichtshof zu prüfen, ob die zur Rechtfertigung dieser Maßnahme angeführten Gründe in Anbetracht der Rechtssache insgesamt im Sinne von Artikel 8 Abs. 2 der Konvention zutreffend und ausreichend waren. In Sorgerechtsachen ist das Wohl des Kindes von vorrangiger Bedeutung. Der Gerichtshof stellt fest, dass die Gerichte bei der Zurückweisung des Antrags des Beschwerdeführers auf ihre ursprüngliche, zum Wohl seines Sohnes getroffene Sorgerechtsentscheidung Bezug genommen sowie darauf abgestellt haben, dass er nicht triftig begründet habe, warum eine Abänderung für seinen Sohn von Vorteil wäre. Die innerstaatlichen Gerichte haben also zutreffende Gründe für ihre Entscheidung angeführt.

Um beurteilen zu können, ob diese Gründe hinreichend waren, hält der Gerichtshof es für erforderlich, gleichzeitig auch zu prüfen, ob der Entscheidungsprozess als Ganzes fair war und dem Beschwerdeführer den erforderlichen Schutz seiner Interessen

zuteil werden ließ (siehe S. ./ . Deutschland, a. a. O., Rdnr. 68).

Der Gerichtshof stellt erstens fest, dass der Beschwerdeführer persönlich unmittelbar an dem Verfahren beteiligt und anwaltlich vertreten war. Er nimmt auch zur Kenntnis, dass der Beschwerdeführer Gelegenheit hatte, die erstinstanzliche Entscheidung vor dem Rechtsmittelgericht anzufechten. Außerdem haben die innerstaatlichen Gerichte der Familiensituation insgesamt Rechnung getragen. Es trifft zwar zu, dass die Gerichte den Antrag des Beschwerdeführers auf Erhebung eines neuen Sachverständigenbeweises ablehnten, aber der Gerichtshof stellt fest, dass der Beschwerdeführer das erneute Verfahren bereits zwei Monate nach Bestätigung der bestehenden Sorgerechtsentscheidung durch das Oberlandesgericht angestrengt hatte. Es erscheint nicht unangemessen, dass sich die innerstaatlichen Gerichte auch auf das in diesem vorangegangenen Verfahren erstattete Sachverständigengutachten gestützt haben, in dem eine eingehende Analyse der Familiensituation des Beschwerdeführers enthalten war.

Der Gerichtshof stellt zweitens fest, dass die Ehefrau des Beschwerdeführers in der Anhörung vor dem Amtsgericht am 16. März 2003 jede Abänderung der Sorgerechtsregelung strikt abgelehnt und ihr Anwalt diese Ablehnung in der Anhörung am 31. August 2003 bestätigt hat. Vor diesem Hintergrund erscheint die Feststellung der innerstaatlichen Gerichte, dass die in Fragen der Erziehung des Kindes bestehenden Streitigkeiten zwischen dem Beschwerdeführer und der Kindesmutter nicht beigelegt seien, nachvollziehbar. Unter diesen Umständen ist es vertretbar, dass die Gerichte die Mutter des Kindes und den Sohn nicht persönlich angehört haben. Der Gerichtshof nimmt auch zur Kenntnis, dass in dem Sachverständigen Gutachten im Ergebnis festgestellt wurde, dass die gemeinsame elterliche Sorge nicht hergestellt werden könne, wenn nicht zuvor Einvernehmen in Bezug auf den Erziehungsstil erzielt worden sei. Unter diesen Umständen erscheint es nicht willkürlich, dass von der Anordnung einer weiteren psychologischen Untersuchung des Kindes abgesehen wurde.

Der Gerichtshof stellt drittens fest, dass nach § 1696 Abs. 2 BGB eine Abänderung der Sorgerechtsregelung als solche nicht ausgeschlossen ist, sondern vielmehr die Einleitung eines erneuten Verfahrens in bereits erledigten Sorgerechtsstreitigkeiten verhindert wird. Diese Bestimmung sorgt für einen Ausgleich zwischen den Interessen eines Elternteils, das Sorgerecht für sein Kind zu erhalten, auf der einen und dem Kindeswohl und dem Interesse des Elternteils, der die Alleinsorge innehat, auf der anderen Seite und verhindert unnötige Auseinandersetzungen

vor Gericht, die für die Parteien und insbesondere für das betroffene Kind belastend sind. Im vorliegenden Fall hatte der Beschwerdeführer regelmäßigen Umgang mit seinem Sohn. Er konnte sich daher ein klares Bild von der Situation machen und gegebenenfalls reagieren, sollte eine Abänderung der Sorgerechtsregelung aus triftigen Gründen zum Wohl seines Sohnes erforderlich sein. Doch er argumentierte im Wesentlichen umgekehrt, nämlich dass sich die Kooperation mit der Mutter im Alltag verbessert habe und daher seines Erachtens eine gemeinsame Sorgerechtsregelung nunmehr möglich sei. Der Beschwerdeführer macht zwar geltend, dass die gemeinsame Sorge dem Kindeswohl stets zuträglicher sei als die Alleinsorge, aber der Gerichtshof hält es für vertretbar, diese Entscheidung einzelfallbezogen unter Berücksichtigung der jeweiligen Familiensituation zu treffen.

Aus diesen Erwägungen und im Hinblick auf den großen Beurteilungsspielraum der innerstaatlichen Behörden bei Sorgerechtsentscheidungen (vgl. u. a. S., a. a. O., Rdnrn. 64-65) ist der Gerichtshof überzeugt, dass die Verfahrensweise der innerstaatlichen Gerichte angemessen und hinreichend begründet war und dem Beschwerdeführer somit den erforderlichen Schutz seines Rechts auf Achtung seines Familienlebens zuteil werden ließ. Folglich ist Artikel 8 der Konvention im vorliegenden Fall nicht verletzt worden.

2. Unter Berufung auf die Artikel 6 und 14 rügte der Beschwerdeführer ferner, dass die Entscheidung der innerstaatlichen Gerichte zu einer Ungleichbehandlung der Elternteile geführt habe.

Unter Berücksichtigung aller ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen und soweit die gerügten Angelegenheiten in seine Zuständigkeit fallen, stellt der Gerichtshof jedoch fest, dass hier keine Anzeichen für eine Verletzung der in der Konvention oder den Protokollen dazu bezeichneten Rechte und Freiheiten ersichtlich sind. Daraus folgt, dass dieser Teil der Beschwerde offensichtlich unbegründet ist und nach Artikel 35 Abs. 3 Buchstabe a und Abs. 4 der Konvention zurückzuweisen ist. Aus diesen Gründen erklärt der Gerichtshof die Beschwerde einstimmig für unzulässig.